

Verfahrensvermerke

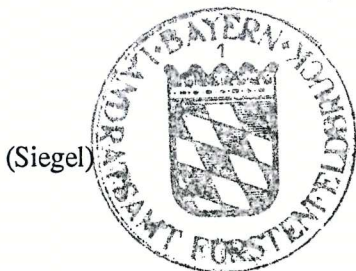
- 1a) Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Maisach am 22.06.1995 gefaßt und am 13.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 1b) Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 09.02.1996 hat in der Zeit vom 23.02.1996 bis 25.03.1996 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- 1c) Mit Schreiben vom 11.02.1996 wurden die Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 09.02.1996 gebeten, eine Stellungnahme bis zum 25.03.1996 abzugeben. (§ 4 BauGB).
- 1d) Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 13.05.1996 hat in der Zeit vom 24.05.1996 bis 24.06.1996 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- 1e) Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.05.1996 wurde vom Gemeinderat Maisach am 05.12.1996 gefaßt (§ 10 BauGB).



Maisach, den 03. JAN. 1997

.....
Landgraf
1. Bürgermeister

- 2) Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 05.12.1996 wurde mit Schreiben der Gemeinde Maisach vom 07.12.1996 an das Landratsamt Fürstenfeldbruck eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 19.12.1996 Az.: 21V-610-11/6-874 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).



F'bruck, den 04. März 1997

.....
Kieser
jur. Staatsbeamter

- 3) Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 09.01.1997; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 05.12.1996 in Kraft (§ 12 BauGB).



Maisach, den 31. JAN. 1997

.....
Landgraf
1. Bürgermeister